

► Vereinsrecht

Ausschluss aus dem Verein: Betroffener hat Stimmrecht

| Bei der Abstimmung über den eigenen Ausschluss aus dem Verein darf das betroffene Mitglied mit abstimmen. Das hat das Kammergericht (KG) Berlin entschieden. |

Hintergrund | § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmt, dass ein Mitglied nicht stimmberechtigt ist, „wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.“ Nach Auffassung des KG ist § 34 BGB aber auf den Ausschluss aus dem Verein nicht anzuwenden. Der Ausschluss sei weder die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Betroffenen noch die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein (KG Berlin, Beschluss vom 3.3.2014, Az. 12 W 73/13; Abruf-Nr. 141655).

Stimmrechts-
ausschluss des
BGB greift nicht

► Vereinsrecht

Insolvenzplan: Mitgliederversammlung muss nicht zustimmen

| Wird ein insolventer Verein auf Basis eines Insolvenzplans fortgeführt, ist eine Erklärung des Vereins, dass er dem Plan zustimmt, nicht erforderlich. Diese Auffassung vertritt das Landgericht (LG) Potsdam. |

Etwas anderes folgt nach Ansicht der Richter auch nicht aus § 42 Bürgerliches Gesetzbuch, der die Insolvenz des Vereins regelt. Vielmehr ergibt sich daraus, dass die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins erst dann beschließen kann, wenn der Insolvenzplan, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, bestätigt und das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde (LG Potsdam, Beschluss vom 14.11.2013, Az. 2 T 62/13; Abruf-Nr. 141656).

Erst die Fortführung
des Vereins erfordert
einen Beschluss

► Gemeinnützigkeit

Paintball-Verein nicht gemeinnützig

| Paintball ist nicht gemeinnützig. Das hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden und sich der Auffassung der Finanzverwaltung angeschlossen. |

Paintball darf nach Ansicht der Richter zwar durchaus als Sport betrachtet werden, wird aber in gemeinnützigkeitsschädlicher Weise vom Aspekt der simulierten Tötung oder Verletzung von Menschen während des Spielverlaufs massiv überlagert. Dadurch unterscheidet es sich wesentlich von anderen Arten des Schießsports. Zwar kämen auch dort „echte Waffen“ (etwa Gewehr, Pistole oder Bogen) zum Einsatz. Es fehle bei diesen Sportarten aber am Schießen auf real existierende Menschen, um diese zu „eliminieren“, das integraler Bestandteil von Paintball sei (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.2.2014, Az. 1 K 2423/11; Abruf-Nr. 141657).

Wesentliche Unter-
schiede zu nor-
malem Schießsport